

blik dazu übergegangen, ein neues, demokratisches und sozialistisches Strafrecht, eine neue, demokratische und sozialistische Justiz zu schaffen. Es hat sich ein neues, sozialistisches Staats- und Rechtsbewußtsein entwickelt.

Die Strafrechtswissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe, der Arbeiterklasse und ihrer Partei bei der Festigung und Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins wissenschaftlich Hilfe zu leisten. Es gilt, alle Bürger von der Gerechtigkeit der strafrechtlichen Forderungen und von der Notwendigkeit der Verbrechensbekämpfung zu überzeugen.

Deshalb genügt es nicht, die Prinzipien, Ziele, Aufgaben, Funktionen und die Art der Verwirklichung des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik zu erläutern. Es ist vielmehr erforderlich, bei allen Bürgern die Entschlossenheit zu wecken und zu verstärken, für die Realisierung der Forderungen unseres demokratischen Strafrechts einzutreten, und dadurch die Bekämpfung und Verhinderung der verbrecherischen Handlungen zu einer Angelegenheit des ganzen Volkes zu machen. Deshalb muß sich die Strafrechtswissenschaft mit all den Anschauungen auseinandersetzen, welche dem sozialistischen Rechtsbewußtsein wesensfremd sind und die innere Bereitschaft zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit behindern.

Insbesondere hat die Strafrechtswissenschaft die Aufgabe, die untersuchende, ermittelnde, anklagende und *rechtsprechende Tätigkeit* in ihrer Vielseitigkeit durch wissenschaftliche Forschung, Lehre und durch Publikation der gewonnenen Erkenntnisse zu unterstützen. Sie muß dabei helfen, daß der Sinn und der Zweck der einzelnen Strafrechtsnormen verstanden und die bei der Anwendung der Normen auftretenden Probleme von allgemeiner Bedeutung erkannt und gelöst werden. Sie muß die bei der Anwendung der Strafgesetze gewonnenen Erfahrungen theoretisch verallgemeinern und allen Juristen und interessierten Bürgern vermitteln.

Sie hat schließlich die Aufgabe, den Werktätigen bei der *Schaffung eines neuen sozialistischen Strafrechts* wissenschaftlich Hilfe zu leisten, indem sie die Erfahrungen im Hinblick auf ihre gesetzgeberische Ausnutzung verallgemeinert, bei der Schaffung von Strafrechtsnormen neue Wege weist und die Lösung neu auftretender strafrechtlicher Probleme unterstützt.

Alle diese Aufgaben wird sie nur dann erfüllen können, wenn sie die Ergebnisse der fortgeschrittensten Strafrechtswissenschaft, der sowje-